Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1243

26.6.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1243 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 2025

zur Änderung der Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1288 in Bezug auf die Neuzuweisung nicht ausgeschöpfter Kontingente für Thunfischfilets und Thunfisch-Loins (roh, gegart und tiefgefroren), zubereitet oder haltbar gemacht, Makrelenfilets, zubereitet oder haltbar gemacht, und Filets vom Unechten Bonito oder von der Fregattmakrele, zubereitet oder haltbar gemacht

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ([1]), insbesondere auf Artikel 64 Absatz 6 und Artikel 66 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Cabo Verde ist ein Land, das in den Genuss der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]), auch Allgemeines Präferenzsystem (APS+) genannt, kommt. Für die Zwecke des APS sind die Präferenzursprungsregeln, mit Ausnahme der Verfahrensvorschriften, in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission ([3]) festgelegt.

(2) Cabo Verde wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1288 der Kommission ([4]) eine Abweichung von den Präferenzursprungsregeln gewährt. Die in dieser Abweichung vorgesehenen Mengen Fisch waren geringer als die zum damaligen Zeitpunkt von Cabo Verde beantragten Mengen, da sie auf der Grundlage der tatsächlichen Ausschöpfung der Kontingente im Rahmen der vorherigen Abweichungsregelung berechnet worden waren. Cabo Verde machte mit Schreiben vom 11. Dezember 2024 geltend, dass die unter diese Abweichungsregelung fallenden Mengen Fisch im Vergleich zum tatsächlichen Bedarf zu gering seien, und beantragte, dass die Mengen neu bewertet werden sollten. Cabo Verde verwies insbesondere auf die schwierige Lage der Fischverarbeitungsunternehmen, da sie gezwungen seien, über die Kontingente hinausgehende Mengen einzufrieren, weshalb Arbeitsplätze im Fischereisektor gefährdet seien. Die 2024 für Thunfischfilets und Thunfisch-Loins, zubereitet oder haltbar gemacht, zugeteilten Kontingente wurden nicht ausgeschöpft; hier blieben 700 Tonnen ungenutzt. Als Sondermaßnahme zur Unterstützung des Fischverarbeitungssektors von Cabo Verde können diese ungenutzten Mengen auf die Kontingente für Makrele und Unechten Bonito umverteilt werden, ohne dass sich dadurch die in der derzeit geltenden Abweichungsregelung vorgesehenen Gesamtmengen erhöhen.

(3) Für 2025 wird die nicht genutzte Menge folgendermaßen auf die zwei anderen Arten aufgeteilt: 300 Tonnen für Makrele und 400 Tonnen für Unechten Bonito. Die in den Anhängen aufgeführten Mengen werden gemäß den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission ([5]), in denen die Verwaltung von Zollkontingenten geregelt ist, verwaltet.

([1]) ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj.

([2]) Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates (ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/978/oj).

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/2446/oj).

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1288 der Kommission vom 6. Mai 2024 zur Gewährung einer befristeten Abweichung von den Präferenzursprungsregeln gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 in Bezug auf Thunfischfilets und Thunfisch-Loins (roh, gegart und tiefgefroren), zubereitet oder haltbar gemacht, Makrelenfilets, zubereitet oder haltbar gemacht, und Filets vom Unechten Bonito oder von der Fregattmakrele, zubereitet oder haltbar gemacht, aus Cabo Verde (ABl. L, 2024/1288, 7.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1288/oj).

([5]) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2447/oj).

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sollten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und rückwirkend ab dem 1. Januar 2025 gelten, um der schwierigen Lage Cabo Verdes Rechnung zu tragen und es dem Land zu ermöglichen, die abweichende Regelung ab diesem Stichtag anzuwenden.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex.

(6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1288 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1288 werden durch die Anhänge I und II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC-Code	Warenbezeichnung	Zeiträume	Jährliche Menge (Nettogewicht in Tonnen)
09.1602	1604 14 21 00 1604 14 26 90 1604 14 28 00 1604 20 70 50 1604 20 70 55 1604 14 31 90 1604 14 36 90 1604 14 38 00 1604 20 70 99 0304 87 00 90 1604 14 41 20 1604 14 46 29 1604 14 48 20 1604 20 70 45 0304 87 00 20 1604 14 41 30 1604 14 48 30	10	Filets und „Loins“ von echtem Bonito (*Katsuwonus pelamis*), zubereitet oder haltbar gemacht Filets und „Loins“ von Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), zubereitet oder haltbar gemacht Filets und „Loins“ von Großaugenthun (*Thunnus obesus*), zubereitet oder haltbar gemacht Weißer Thun (*Thunnus alalunga*), zubereitet	1.1.2024 bis 31.12.2024 1.1.2025 bis 31.12.2025	2 300 3 000

ANHANG II

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC-Code	Warenbezeichnung	Zeiträume	Jährliche Menge (Nettogewicht in Tonnen)
09.1647	1604 15 11 00 ex 1604 19 97	10	Filets von der Makrele (*Scomber scombrus, Scomber japonicus, Scomber colias*) zubereitet oder haltbar gemacht	1.1.2024 bis 31.12.2024 1.1.2025 bis 31.12.2025	2 700 3 000
09.1648	ex 1604 19 97 1604 20 90 00	10	Filets von Unechtem Bonito oder von der Fregattmakrele (*Auxis thazard, Auxis rochei*), zubereitet oder haltbar gemacht	1.1.2024 bis 31.12.2024 1.1.2025 bis 31.12.2025	600 1 000